

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	1 Berlin, den 13. Juni 1961	Nr. 34
Tag	Inhalt	Seite
1.6.61	Verordnung über die Konfliktkommissionen	203
26.5.61	Richtlinie für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen	203

Verordnung über die Konfliktkommissionen.

Vom 1. Juni 1961

§ 1

(1) Die Richtlinie des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 26. Mai 1961 für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen gemäß § 143 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBI. I S. 27) wird bestätigt.

(2) Die Richtlinie ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik zu verkünden.

§ 2

Die Verordnung vom 28. April 1960 über die neuen Konfliktkommissionen (GBI. I S. 347) und die Richtlinie vom 4. April 1960 für die Arbeit der neuen Konfliktkommissionen (GBI. I S. 347) werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1961

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Richtlinie für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen

Vom 26. Mai 1961

Auf der Basis der sich in unserer Republik vollziehenden grundlegenden Veränderung des Charakters der Arbeit entwickeln sich die kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe der Werktätigen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit. In immer breiterem Umfange planen, arbeiten und regieren die Werktätigen mit und leisten so einen aktiven Beitrag zur Entwicklung der sozialistischen Demokratie. Die neuen Beziehungen der Menschen zueinander entstehen im Prozeß der Auseinandersetzung mit Überresten alten Denkens und kapitalistischer rückständiger Gewohnheiten. Die Konfliktkommissionen haben als gewählt, e gesellschaftliche Organe in den sozialistischen Betrieben die Aufgabe, diesen Prozeß der sozialisti-

schen Erziehung und Selbsterziehung unter Anleitung der Gewerkschaften aktiv zu unterstützen und zu fördern.

Die Grundlage für die Tätigkeit der Konfliktkommissionen ist das Gesetzbuch der Arbeit. Sie richtet sich vor allem auf die Entwicklung der sozialistischen Einstellung der Werktätigen zur Arbeit und zum sozialistischen Eigentum, auf die Entfaltung der gegenseitigen kameradschaftlichen Hilfe, auf die bewußte Einhaltung der Gebote der sozialistischen Moral und des sozialistischen Rechts als der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens.

Die Gewerkschaften als Schulen des Sozialismus unterstützen die Konfliktkommissionen, mit denen die Werktätigen selbst verantwortlich und schöpferisch an der Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins und der Gestaltung der sozialistischen Verhältnisse in der Arbeit und im gesamten gesellschaftlichen Leben teilnehmen, und leiten sie an.

Gemäß § 143 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit hat der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgende Richtlinie für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen beschlossen:

I.

Wahl der Konfliktkommissionen

Wahl und Zusammensetzung

1. Die Konfliktkommissionen werden in den sozialistischen Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen sowie in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, in denen das Tarifsysteem und die Loiformen der volkseigenen Wirtschaft auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen eingeführt wurden, in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. In den anderen Betrieben mit staatlicher Beteiligung können mit Zustimmung des zuständigen Kreisvorstandes der Industriegewerkschaft Gewerkschaft auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Betriebsgewerkschaftsleitung und dem Leiter des Betriebes Konfliktkommissionen gewählt werden.
3. Die Betriebsgewerkschaftsleitungen (BGL) sind für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Grundsätze für die Wahlen der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen gelten entsprechend.